

**Im Auftrag des Landesrates für Wirtschaft, Europa und Kultur Dr. Christian Buchmann hat das Europaressort des Landes Steiermark die wichtigsten Informationen zur Öffnung des österreichischen Arbeitsmarktes für Arbeitnehmer aus acht EU-Staaten zusammen gestellt. Im Wesentlichen sind es drei Fragen, die entscheidend sind:**

1. Öffnung der Arbeitsmärkte – was bedeutet das?
2. Kann man abschätzen, wie viele Arbeitnehmer zusätzlich zu uns kommen werden?
3. Droht eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten österreichischer Unternehmen durch niedrigere ausländische Löhne?

Diese Kurz-Information dient der Orientierung – falls Sie darüber hinaus Fragen zum Thema haben, können Sie sich gerne per E-Mail oder telefonisch an unsere kostenlose Hotline wenden:

Telefon 0316/877-2200  
oder per E-Mail an  
[europa-direct@steiermark.at](mailto:europa-direct@steiermark.at)

## 1. "Öffnung der Arbeitsmärkte" – was bedeutet das?

Ab 1. Mai 2011 dürfen Arbeitnehmer aus Staaten, die im Jahr 2004 der EU beigetreten sind (wie etwa Slowenien und Ungarn) ohne Bewilligung in Österreich arbeiten. Für sie gilt somit die Arbeitnehmerfreizügigkeit, die seit Österreichs EU-Beitritt schon für Arbeitnehmer aus anderen EU-Staaten wie Deutschland gilt. Unternehmen dürfen nun in allen Branchen grenzüberschreitend tätig werden und eigene Arbeitskräfte mitnehmen.

### 1.1. Warum gibt es diese Frist und weshalb endet sie am 30. April 2011?

Im Zuge der EU-Erweiterung am 1. Mai 2004 wurde den damaligen 15 Mitgliedstaaten das Recht eingeräumt, den freien Zugang zum Arbeitsmarkt für Arbeitskräfte aus acht mittel- und osteuropäischen Beitrittsstaaten Slowenien, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Polen, Estland, Lettland und Litauen um bis zu sieben Jahre aufzuschieben. Während dieser sieben Jahre galten für Arbeitskräfte aus diesen Staaten am österreichischen Arbeitsmarkt daher dieselben Regelungen wie für Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten.

Unternehmen aus diesen Staaten durften in einigen „sensiblen“ Branchen ihre Dienstleistungen nicht ohne Bewilligung grenzüberschreitend anbieten und eigene Arbeitskräfte zur Ausführung von Aufträgen mitnehmen (z.B. Baugewerbe, soziale Dienste oder Reinigungsdienste).

Diese Übergangsfrist wurde nicht von allen 15 Mitgliedstaaten in gleicher Weise genutzt: Während etwa Schweden oder Großbritannien ihre Arbeitsmärkte sofort öffneten, nutzten nur Österreich und Deutschland die vollen sieben Jahre aus.

Mit 30. April endet nun diese siebenjährige Frist. Für Arbeitskräfte aus den im Jahr 2004 beigetretenen Staaten gilt daher ab 1. Mai der freie Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt. Auch die Beschränkung für Unternehmen in den „sensiblen Bereichen“ fällt weg.

### 1.2. Um welche Staaten geht es ab 1. Mai 2011?

Obwohl im Jahr 2004 zehn Staaten der EU beigetreten sind, wurde der freie Zugang zum Arbeitsmarkt für Arbeitskräfte aus acht Staaten aufgeschoben: Slowenien, Ungarn, Tschechien, Polen, Slowakei, Estland, Lettland

und Litauen. Für Arbeitskräfte aus allen anderen EU-Staaten sowie Norwegen, Liechtenstein, Island und der Schweiz gilt bereits der freie Arbeitsmarktzugang – mit zwei Ausnahmen: Rumänien und Bulgarien sind 2007 der EU beigetreten; für Arbeitskräfte aus diesen Staaten gilt ebenso eine bis zu sieben Jahre lange Übergangsfrist bis längstens 2014.

### 1.3. Welche Rechte haben ab 1. Mai Staatsangehörige dieser Staaten?

Der wichtigste Punkt ist der Zugang zum Arbeitsmarkt. Eine Beschäftigung von Arbeitskräften aus einem dieser Staaten wird ab 1. Mai genauso funktionieren wie bei Inländern. Diese Regelung betrifft fast alle Arten von Arbeitskräften, etwa Leasingkräfte genauso wie Lehrlinge oder Personen, die täglich vom Ausland nach Österreich zur Arbeit pendeln. Ausgenommen sind nur besondere Arten von Tätigkeiten, die nach wie vor österreichischen Staatsangehörigen vorbehalten werden können, wie etwa die von Polizisten oder Richtern.

Unternehmen und Selbständige aus einem dieser Staaten dürfen in allen Branchen – auch in sensiblen Bereichen – ohne Bewilligung Dienstleistungsaufträge in Österreich ausführen (z.B. Baugewerbe). Dazu dürfen sie auch eigene Arbeitnehmer für die Ausführung von Aufträgen mitnehmen. Diese müssen dabei nach dem in Österreich geltenden Kollektivvertrag entlohnt werden.

## 2. Und wie viele kommen nach dem 1. Mai 2011?

Bereits vor dieser Regelung waren rund 10.000 Personen aus den acht Staaten, für die der Zugang zum Arbeitsmarkt geöffnet wird, in der Steiermark beschäftigt; ca. 7.500 davon aus Slowenien und Ungarn. Insgesamt sind in Österreich rund 90.000 Personen aus diesen Staaten beschäftigt.

Eine Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung hat zu klären versucht, wie viele Arbeitskräfte ab 1. Mai in Österreich Beschäftigung suchen. Zu erwarten ist ein verstärkter Zuzug von Arbeitskräften aus Tschechien, der Slowakei und Ungarn; kaum welche werden aus Slowenien erwartet. Realistisch ist ein verstärkter Zuzug von rund 11.500 bis 16.500 Personen bis Mitte 2013. Danach dürfte die Zahl deutlich abnehmen. Rund 40% dieser Personen sind der Studie zufolge an Saisonbeschäftigung interessiert. Österreich ist keineswegs das beliebteste Zielland für Arbeitskräfte aus Ungarn, Slowenien und Tschechien – etwa dreimal so viele können sich vorstellen, nach Deutschland zu gehen. Fast ein Drittel der Arbeitskräfte, die sich am österreichischen Arbeitsmarkt niederlassen wollen, ist an einer Beschäftigung in Wien interessiert, der überwiegende Teil aber an Arbeit im Grenzbereich zu Tschechien, der Slowakei und Ungarn.

## 3. Droht eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten österreichischer Unternehmen durch niedrigere ausländische Löhne?

Wie werden ausländische Arbeitskräfte für Arbeiten in Österreich entlohnt? Führt beispielsweise ein ungarisches Unternehmen einen Bauauftrag in Österreich aus und nimmt Arbeitskräfte aus Ungarn zur Durchführung des Auftrages mit, müssen diese nach dem entsprechenden österreichischen Kollektivvertrag entlohnt werden.

Mit der Öffnung des Arbeitsmarktes tritt ein Gesetz gegen Lohn- und Sozialdumping in Kraft. Das Gesetz sieht vor, dass allen in Österreich beschäftigten Arbeitskräften – auch wenn sie im Ausland angestellt, aber in Österreich tätig sind – der kollektivvertraglich festgelegte Lohn zusteht. Dies wird durch das Finanzministerium in Kooperation mit der GKK kontrolliert.

Bei Verstößen drohen den Arbeitgebern empfindliche Strafen von bis zu 50.000 Euro.



**Infotelefon zur Öffnung des Arbeitsmarktes**

**0316/877-2200**

E-Mail: [europa-direct@steiermark.at](mailto:europa-direct@steiermark.at)